



Studierendenparlament – Das Präsidium  
c/o AStA der UniK, Universitätsplatz 10  
34127 Kassel

Datum 13.4.22

Studierendenparlament

Durchwahl (0561) 804-2886

Fax (0561) 804-2885

eMail [stupa@uni-kassel.de](mailto:stupa@uni-kassel.de)

# Einladung zur ordentlichen Sitzung

Studierendenparlament Uni Kassel

Ordentliche Sitzung

Mittwoch, den 20. April 2022 18:00

Färberei, Uni Kassel

---

## Folgende Tagesordnung wird behandelt:

TOP 01 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 02 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 03 Genehmigung des Protokolls vom 02.02.2022

TOP 04 Genehmigung des Protokolls des Hauptausschusses vom 22.03.2022

TOP 05 Mitteilungen des Präsidiums

TOP 06 Berichte und Aussprachen (AStA, Senat, Studierendenwerk)

TOP 07 Bestätigung von Lisa Kaiser als CG-SB

TOP 08 Bestätigung von Franziska Rohrberg als CG-SB

TOP 09 Wahl von Leon Schwarz als Mitglied im KSR für die Studierendenschaft

TOP 10 desasta Arbeitsverträge

TOP 11 desasta Arbeitsvertrag – Hofmann

TOP 12 desasta Arbeitsvertrag – Kirchner

TOP 13 desasta Arbeitsvertrag – Bicer

TOP 14 desasta Arbeitsvertrag – Ibrahim

TOP 15 desasta Arbeitsvertrag – Rommel

TOP 16 desasta Arbeitsvertrag – Rosner

TOP 17 desasta Arbeitsvertrag – Schmidt

TOP 18 desasta Arbeitsvertrag – Weber

TOP 19 desasta Arbeitsvertrag – Wittayer

TOP 20 Nachträgliche Bestätigung von Alwina Dscherin

TOP 21 Nachträgliche Bestätigung von Daniel Hofmann

TOP 22 Nachträgliche Bestätigung von Stefanie Braun

TOP 23 Dem Aufhebungsvertrag zwischen dem AStA/Café desasta und Andrea Habermann nachträglich zustimmen

TOP 24 Dem Aufhebungsvertrag zwischen dem AStA/Café desasta und Alexander Rot zustimmen

TOP 25 Stundenlohn desasta schon ab März erhöhen

TOP 26 Festlegung der studentischen Beiträge

TOP 27 Funktion „Kostenstelle“ zum aktuellen Datev-Paket hinzubuchen

TOP 28 Neue überarbeitete Satzung des Arbeitskreis Medien

TOP 29 Bestätigung Vertag Glasentsorgung

Top 30 Fester Namen für RepairCafe und Atelier

TOP 31 Sonstiges

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

8.4.22

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter\*innen des AStA

§ 21 Abs. 1 (9) GO

Antragssteller\*innen: Sebastian Ehlers

Adressat\*innen: Studierendenparlament Kassel

## Bestätigung von Lisa Kaiser als CG-SB

### Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*Lisa Kaiser ist zur neuen Sachbearbeiterin im Campusgarten im AStA gewählt worden und nun vom Parlament bestätigt. Sie füllt 50% der CG-SB aus für den Zeitraum vom 1.4. bis zum 30.9.22 aus.*

*Der nächste AStA ist angehalten, für eine Weiterbeschäftigung und einen reibungslosen Übergang zum Legislaturwechsel zu sorgen. Dies beinhaltet insb. auch den Gebäude- und Lagerzugang.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Lisa muss bestätigt werden, um arbeiten zu können.*

### **B. Lösung**

*Lisa wird bestätigt.*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine – die SB-Stelle wird aus QSL-Mitteln bezahlt.*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*mittel*

Kassel, 8.4.22

*Sebastian Ehlers für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

8.4.22

Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter\*innen des AStA

§ 21 Abs. 1 (9) GO

Antragssteller\*innen: Sebastian Ehlers

Adressat\*innen: Studierendenparlament Kassel

## **Bestätigung von Franziska Rohrberg als CG-SB**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*Franziska Rohrberg ist zur neuen Sachbearbeiterin im Campusgarten im AStA gewählt worden und nun vom Parlament bestätigt. Sie füllt 50% der CG-SB aus für den Zeitraum vom 1.4. bis zum 30.9.22 aus.*

*Der nächste AStA ist angehalten, für eine Weiterbeschäftigung und einen reibungslosen Übergang zum Legislaturwechsel zu sorgen. Dies beinhaltet insb. auch den Gebäude- und Lagerzugang.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Franziska muss bestätigt werden, um arbeiten zu können.*

### **B. Lösung**

*Franziska wird bestätigt.*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine – die SB-Stelle wird aus QSL-Mitteln bezahlt.*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*mittel*

Kassel, 8.4.22

*Sebastian Ehlers für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

8.4.22

Antrag auf Durchführung einer Personalwahl

§ 21 Abs. 1 (8) GO

Antragssteller\*innen: Sebastian Ehlers

Adressat\*innen: Studierendenparlament Kassel

## **Wahl von Leon Schwarz als Mitglied im KSR für die Studierendenschaft**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*Gemäß Originalantrag zur KSR-Besetzung wird – nach Ausschreibung – Leon Schwarz (er/ihm) als Mitglied für die Studierendenschaft im Klimaschutzrat der Stadt Kassel vorgeschlagen.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Leon muss gewählt werden, um offiziell das Mandat antreten zu können. Annalena wird zur nächsten Sitzung zurücktreten und die Studierendenschaft sollte weiterhin vertreten sein.*

*Nach einer öffentlichen Ausschreibung hat sich Leon als einzige Person gemeldet und wurde als äußerst qualifiziert erachtet. Der AStA empfiehlt die Wahl.*

### **B. Lösung**

*Leon wird gewählt.*

### **C. Alternativen**

*Leon wird nicht gewählt und die Vertretung in einem wichtigen Gremium der Stadt ist für die Studierendenschaft nicht gewährleistet.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 8.4.22

*Sebastian Ehlers für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

12.04.2022

**Weitere Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, bezugnehmend auf 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsverträge**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*Das fortan für alle neuen Arbeitsverträge für Aushilfskräfte des studentischen Treffpunktes Café desasta die folgende Vorlage genutzt wird.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

---

(Vor- und Nachname)

---

(Straße)

---

(Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der

Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10

34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum ##.##.#### in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine

Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

- (1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.
- (2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

- (1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.
- (2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.
- (3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.
- (4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.
- (2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

### **§ 6 Sonstiges**

- (1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:
  - Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_
  - Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

### § 7 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzende\*r

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Viele bisherige Arbeitsverträge der Aushilfskräfte des studentischen Treffpunkts Café desasta sind ausgelaufen. Zudem sollen zum Beginn des Sommersemesters neue Aushilfskräfte eingestellt werden, um dem erhöhten Bedarf an Arbeitskraft gerecht zu werden. Deshalb bedarf es einer neuen, einheitlichen Vorlage für die Aushilfskräfte im studentischen Treffpunkt Café desasta.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt der neuen Vorlage für die Arbeitsverträge für Aushilfskräfte des studentischen Treffpunktes Café desasta zu.*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 12.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Hofmann**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Paula Hofmann als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Paula Hofmann (Vor- und Nachname)

Quellhofstr. 35 (Straße)

Kassel 34127 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Kirchner**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Hanna Kirchner als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Hanna Kirchner (Vor- und Nachname)

Westring 69 (Straße)

Kassel 34127 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Bicer**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Erkan Bicer als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Erkan Bicer (Vor- und Nachname)

Henschelstr. 19 (Straße)

Kassel 34127 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Ibrahim**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Mohamed Ibrahim als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café*

*desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Mohamed Ibrahim (Vor- und Nachname)

Mönchebergstr. 19a (Straße)

Kassel 34125 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Rommel**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Annalena Rommel als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café*

*desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Annalena Rommel (Vor- und Nachname)

Hauffstr. 12 (Straße)

Kassel 34125 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Rosner**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Nuria Rosner als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Nuria Rosner (Vor- und Nachname)

Westring 61 (Straße)

Kassel 34127 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Schmidt**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Joshua Schmidt als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Joshua Schmidt (Vor- und Nachname)

Gutenbergstr. 6 (Straße)

Kassel 34127 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Weber**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Sophia Weber als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Sophia Weber (Vor- und Nachname)

Herkulesstr. 97 (Straße)

Kassel 34119 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf**

**betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht.**

**§21 (1) 20, Kombination §21 (1) 9 und 13, GO des Studierendenparlamentes**

Antragssteller\*innen: AStA der Uni Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Uni Kassel

## **desasta Arbeitsvertrag – Wittayer**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*den folgenden Arbeitsvertrag mit Sabrina Wittayer als Aushilfskraft im studentischen Treffpunkt Café desasta abzuschließen.*

**Arbeitsvertrag**

Zwischen

Sabrina Wittayer (Vor- und Nachname)

Hegelsbergstr. 26 (Straße)

Kassel 34127 (Ort + PLZ)

- nachfolgend Arbeitnehmer\*in genannt –

und der Studierendenschaft der Universität Kassel

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), Universitätsplatz 10 34127 Kassel

- nachfolgend Arbeitgeber\*in genannt –

wird folgender Arbeitsvertrag als geringfügige Beschäftigung geschlossen:

### **§ 1 Vertragsdauer**

(1) Der Vertrag tritt, unter Voraussetzung der vollständigen Erfüllung aller Nachweispflichten gemäß § 2 dieses Vertrages, zum 01.04.2022 in Kraft.

(2) Das Vertragsverhältnis endet mit der Exmatrikulation des\*der Arbeitnehmer\*in.

### **§ 2 Nachweispflichten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet zu Beginn jedes Semesters einen Nachweis über die Immatrikulation an der Universität Kassel bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben. Eine Beschäftigung ohne Nachweispflicht kann nicht erfolgen.

(2) Der\*Die Arbeitnehmer\*in ist verpflichtet die Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages vollständig ausgefüllt bei dem\*der Arbeitgeber\*in abzugeben.

(3) Im Falle einer Exmatrikulation oder einer Änderung der Angaben nach Anlage 2 und 3 sind diese unverzüglich dem\*der Arbeitgeber\*in anzuzeigen.

### **§ 3 Tätigkeiten**

(1) Der\*Die Arbeitnehmer\*in nimmt die Tätigkeit als Aushilfskraft im Cafe DesAStA auf.

(2) Die Tätigkeiten werden in eigenständiger Arbeit ausgeführt.

#### **§ 4 Vergütung & Arbeitszeit**

(1) Die Vergütung beträgt gem. Satzung aktuell 12,00 Euro/Stunde.

(2) Die Arbeitszeit beträgt mindestens 1 Stunde pro Monat. Alle Stunden darüber hinausgehend werden monatlich entlohnt.

(3) Über die Arbeitszeiten ist nach Anlage 1 Buch zu führen und diese monatlich bei dem\*der Arbeitgeber\*in digital oder analog abzugeben. Stichtag der Abgabe ist der erste Werktag des Folgemonats.

(4) Zur Erfassung der Arbeitszeit ist es zwingend notwendig das Datum, den Beginn und das Ende, die Pausenzeit, die Tätigkeit sowie die Dauer und die gesamte monatliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Die Arbeitszeit ist täglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages, aufzuzeichnen.

#### **§ 5 Probezeit/Kündigung/Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die Probezeit beträgt 2 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann sowohl von Arbeitnehmer\*in als auch von Arbeitgeber\*in mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ohne Angabe weiterer Gründe gekündigt werden.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Vertragszeitraumes.

(3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(4) Beide Seiten können den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich kündigen.

#### **§ 6 Sonstiges**

(1) Alle analogen wie technischen Zugänge, welche unmittelbar mit der Tätigkeit des\*des Arbeitnehmers\*in zu tun haben, sind mit Vertragsende nach §1 und §7 umgehend nach der Übergabe zurückzugeben. Dies umfasst:

- Schlüssel mit Zugängen zum Studierendenhaus & den entsprechenden Büros  
Schlüsselnummer (gemäß Schlüsselantrag): \_\_\_\_\_

- Emailzugänge

- Weiteres: \_\_\_\_\_

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind schriftlich festzulegen.

(3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift Arbeitnehmer\*in

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

---

Unterschrift Vorsitzende\*r

Anlagen zum Arbeitsvertrag:

Anlage 1 Dokumentation der Arbeitszeit

Anlage 2 Personalerfassungsbogen

Anlage 3 Personalfragebogen Sofortmeldung

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Es wird ein Arbeitsvertrag benötigt, um als Aushilfskraft zu arbeiten.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt dem Abschluss des Arbeitsvertrages zu*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Lohn und Lohnnebenkosten für Aushilfskräfte im Café desasta; wird vom desasta-Konto bezahlt*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA der Universität Kassel*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.2022

## **Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter\*innen des AStA**

§21, Abs. 1, Nr. 9

Antragssteller\*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

## **Nachträgliche Bestätigung von Alwina Dscherin**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*..., dass Alwina Dscherin nachträglich für den Monat März 2022 als Referentin für das Autonome Elternreferat mit einer 0,5-SB-Stelle bestätigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Alwina Dscherin wollte anscheinend doch den März noch als Referentin arbeiten und hat auch einen Stundenzettel abgegeben. Sie wurde allerdings im letzten HA nicht bestätigt, da die Info war, dass sie das Amt nicht antreten will. Um die geleistete Arbeit vergüten zu können, muss aber die Bestätigung nachträglich erfolgen.*

### **B. Lösung**

*Das Stupa stimmt dem nachträglichen Vertragsabschluss zu.*

### **C. Alternativen**

*Alwina bekommt die geleistete Arbeit nicht bezahlt*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Keine neuen, eine halbe SB-Stelle ist noch eingeplant*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Gering, Vertrag aufsetzen und unterzeichnen*

Kassel, 11.04.2022

*i.A. Nora Fährmann für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.2022

## **Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter\*innen des AStA**

§21, Abs. 1, Nr. 9

Antragssteller\*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

## **Nachträgliche Bestätigung von Daniel Hofmann**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*..., dass Daniel Hofmann nachträglich vom 01.08.2021 bis zum 31.03.2022 als Aushilfe in der Fahrradwerkstatt bestätigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Vertragsverlängerung von Daniel Hofmann ist 2021 nicht erfolgt, er hat aber weiter in der Fahrradwerkstatt gearbeitet und dafür auch Vergütung erhalten. Um dieses Arbeitsverhältnis rechtlich abzusichern, muss ein Vertrag nachträglich erstellt werden. Da dieser außerhalb der aktuellen Legislaturperiode startet (01.08.2021), muss das Stupa diesen vorab bestätigen.*

### **B. Lösung**

*Das Stupa stimmt dem nachträglichen Vertragsabschluss zu.*

### **C. Alternativen**

*Keine sinnvollen*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Keine neuen*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Gering, Vertrag aufsetzen und unterzeichnen*

Kassel, 11.04.2022

*i.A. Nora Fähmann für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.2022

## **Antrag auf Bestätigung weiterer Mitarbeiter\*innen des AStA**

§21, Abs. 1, Nr. 9

Antragssteller\*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

## **Nachträgliche Bestätigung von Stefanie Braun**

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*..., dass Stefanie Braun nachträglich vom 01.08.2021 bis zum 31.03.2022 als Aushilfe in der Fahrradwerkstatt bestätigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Vertragsverlängerung von Stefanie Braun ist 2021 nicht erfolgt, sie hat aber weiter in der Fahrradwerkstatt gearbeitet und dafür auch Vergütung erhalten. Um dieses Arbeitsverhältnis rechtlich abzusichern, muss ein Vertrag nachträglich erstellt werden. Da dieser außerhalb der aktuellen Legislaturperiode startet (01.08.2021), muss das Stupa diesen vorab bestätigen.*

### **B. Lösung**

*Das Stupa stimmt dem nachträglichen Vertragsabschluss zu.*

### **C. Alternativen**

*Keine sinnvollen*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Keine neuen*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Gering, Vertrag aufsetzen und unterzeichnen*

Kassel, 11.04.2022

*i.A. Nora Fährmann für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.2022

## Antrag zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses

§21, Abs. 1, Nr. 20

Antragssteller\*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

## Dem Aufhebungsvertrag zwischen dem AStA/Café desasta und Andrea Habermann nachträglich zustimmen

### Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass dem Aufhebungsvertrag zwischen dem AStA/Café desasta und Frau Andrea Habermann nachträglich zugestimmt wird und das Arbeitsverhältnis somit ordentlich gekündigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Das Café desasta und Frau Habermann haben sich entschieden, das bestehende Arbeitsverhältnis aufzulösen. Um dieses ordentlich und damit rechtmäßig zu beenden, muss ein Aufhebungsvertrag unterschrieben werden. Die Kosten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfindung, Nachzahlung Vergütung) trägt das Café desasta.*

*Der Vertrag wurde bereits unterschrieben, muss aber noch durch das Stupa bestätigt und an Frau Habermann zurück geschickt werden.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags durch den AStA-Vorstand zu.*

### **C. Alternativen**

*Das Arbeitsverhältnis wird nicht ordentlich gekündigt, was rechtliche Folgen haben kann.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Gering*

Kassel, 11.04.2022

*i.A. Nora Fährmann für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.2022

## Antrag zur Auflösung eines Arbeitsverhältnisses

§21, Abs. 1, Nr. 20

Antragssteller\*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

## Dem Aufhebungsvertrag zwischen dem AStA/Café desasta und Alexander Rot zustimmen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass dem Aufhebungsvertrag zwischen dem AStA/Café desasta und Herrn Alexander Rot zugestimmt wird und das Arbeitsverhältnis somit ordentlich gekündigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Das Café desasta und Herr Rot haben sich entschieden, das bestehende Arbeitsverhältnis aufzulösen. Um dieses ordentlich und damit rechtmäßig zu beenden, muss ein Aufhebungsvertrag unterschrieben werden. Die Kosten der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfindung, Nachzahlung Vergütung) trägt das Café desasta.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags durch den AStA-Vorstand zu.*

### **C. Alternativen**

*Das Arbeitsverhältnis wird nicht ordentlich gekündigt, was rechtliche Folgen haben kann.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Gering*

Kassel, 11.04.2022

*i.A. Nora Fährmann für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

12.04.2022

## Antrag auf nachträglichen Beschluss Stundenlohn desasta

§21, Abs. 1, Nr. 20 GO

Antragssteller\*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

## Stundenlohn desasta schon ab März erhöhen

### Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass der Stundenlohn der Aushilfen im Café desasta bereits ab dem 01. März 2022 auf 12€ erhöht wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Der Stundenlohn der Aushilfen im desasta steigt mit den Stundenlöhnen der Studentischen Hilfskräfte an der Universität Kassel. Diese Erhöhung greift jedoch erst ab dem 01. April 2022. Da die Stunden im März jedoch auch schon mit dem Stundenlohn von 12€ abgerechnet wurden, braucht es dafür einen nachträglichen Beschluss des Studierendenparlaments.*

### **B. Lösung**

*Das Stupa beschließt den 12€-Stundenlohn für die Aushilfen im desasta schon für den Monat März 2022.*

### **C. Alternativen**

*Keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Keine neuen, Löhne werden vom desasta-Konto bezahlt*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Keine neuen, s.o.*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 12.04.2022

*i.A. Nora Fährmann für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

13.04.2022

## Antrag, der aus einer Kombination aus der Nr. 1 bis 19 besteht

gem. §21 Absatz 1 Nr. 20

Antragssteller\*innen: AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## Festlegung der studentischen Beiträge

### Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*...,dass die studentischen Beiträge für das kommende Wintersemester 2022/2023 wie folgt festgelegt werden:*

*a) für Studierende an allen Standorten, sofern sie nicht unter Buchstabe b) fallen, ergeben sich Beiträge in Höhe von 166,72 Euro.*

*unter b) fallen Studierende des Studiengangs „Sustainable International Agriculture“ und Studierende in den weiterbildenden Studiengängen der UNIKIMS. Diese sind von der Zahlung des Semestertickets, nextbike und des Kulturtickets ausgenommen.*

### **Zusammensetzung der Beiträge:**

AStA: 10,00 €

Härtefallfonds: 0,75 €

Notfonds: 0,50 €

Kulturticket: 4,09€ (+0,25 €)

nextbike: 1,50 €

Semesterticket: 149,88€ (NVV: 133,84; RMV: 11,05 €; VPH: 1,47 € (+0,03€); NWL: 3,52€ (+0,10€))

**Gesamt: 166,72 € (+0,38 €)**

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die studentischen Beiträge für das Wintersemester 2022/2023 müssen festgelegt werden. Die Beiträge erhöhen sich um 0,38 € für das Semester, da zum einen die Strecke Paderborn-Warburg sich vertraglich um 0,10 € erhöht, sowie der Stadtbus Paderborn sich um 0,03 € erhöht. Und das Kulturticket ist wieder verwendbar für das Museum documenta+Fridericianum, somit erhöht sich der Preis um 0,25 € nochmals.*

### **B. Lösung**

*Die Beiträge werden entsprechend festgelegt.*

### **C. Alternativen**

*Die Beiträge werden nicht angenommen, es gilt die zuletzt beschlossene Variante der studentischen Beiträge.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, den 13.04.2022

*i.A. Nora Fähmann und Neele Weller für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.2022

## Antrag zur Erweiterung von Datev

§21, Abs. 1, Nr. 20, bezugnehmend auf Nr. 13 und Nr. 14

Antragssteller\*innen: AStA der Universität Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament der Universität Kassel

## Funktion „Kostenstelle“ zum aktuellen Datev-Paket hinzubuchen

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*..., dass das Buchhaltungsprogramm Datev,, das derzeit für die Buchhaltung der Studierendenschaft genutzt wird, um die Funktion „Kostenstelle“ erweitert wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Funktion „Kostenstelle“ erleichtert die Finanzbuchhaltung, da damit die Buchhaltung leichter mit dem Haushaltsplan verknüpft werden kann und somit weniger Finanzbuchhaltungskonten angelegt werden müssen. Das erleichtert auch die Nachvollziehbarkeit der Zuordnung. Diese Funktion muss allerdings noch hinzugebucht werden.*

### **B. Lösung**

*Das Studierendenparlament stimmt der Erweiterung des Datev-Programms zu.*

### **C. Alternativen**

*Die Finanzbuchhaltung bleibt weiterhin komplizierter und unübersichtlicher für die aktuelle und folgende Finanzreferent\*innen.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Zus. 52,60€/Monat*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Zus. 52,60€/Monat*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Gering*

Kassel, 11.04.2022

*i.A. Nora Fährmann für den AStA*

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 21/22

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_  
24.01.2022

## **Antrag zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung einer anderen durch das Studierendenparlament erlassene dauerhaften Satzung, Richtlinie oder Ordnung gem. §21 Abs.4**

Antragssteller\*innen: Sophie Schubert, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen im Namen des AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## **Neue überarbeitete Satzung des Arbeitskreis Medien**

### **Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

Der Arbeitskreis Medien (AK Medien) versteht sich als studentisches Projekt, um Studierenden die Möglichkeit zu bieten erste Erfahrungen im Umgang mit Medien zu sammeln. Von Zeit zu Zeit ändert sich die Zusammensetzungen des AK Medien und hiermit auch die Schwerpunkte und Arbeitsweisen. Unsere Satzung muss entsprechend aktualisiert werden, wenn sich die Mitglieder nicht mit der derzeitigen Satzung identifizieren können. Im vergangenen Sommer hat der AK bereits einen neuen Satzungsentwurf mit dem\*der damaligen Öffentlichkeitsreferent\*in des AStA Kilian Schüler begonnen und in diesem Semester mit der derzeitigen Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen des AStA weiterausgearbeitet. In unserer letzten Arbeitskreis-Medien-Sitzung haben wir diese noch einmal durch eine Abstimmung bestätigt. Mit diesem Antrag möchten wir unsere neue Satzung durch das Stupa bestätigen lassen.

### **Begründung:**

#### **A. Problem**

*Die derzeitige Satzung entspricht nicht mehr den Vorstellungen der zurzeit im AK Medien aktiven Mitglieder.*

#### **B. Lösung**

*Den neuen Satzungsentwurf durch das Stupa bestätigen.*

#### **C. Alternativen**

*keine*

#### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*(elektronische) Unterschriften der Antragssteller\*innen*

*keine*

**E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

**F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 24.01.2022

Sophie Schubert im Namen des AStA

# **Satzung des Arbeitskreises Medien der Studierendenschaft der Universität Kassel**

## **Präambel**

Die Studierendenschaft der Universität Kassel fördert Studierende, die sich mit Medien, von Print bis Online und von Foto- bis Videografie, in Redaktionen organisiert auseinandersetzen möchten. Journalistisches Engagement, die kritische Auseinandersetzung mit kontroversen Themen von besonderer Bedeutung für die Studierendenschaft und das Erlernen von Schlüsselkompetenzen bilden das Fundament des Arbeitskreis Medien (kurz: AK Medien). Der Arbeitskreis verpflichtet sich dem Grundsatz der politischen Neutralität und dem deutschen Pressekodex in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung. Der AK Medien erlaubt keine Veröffentlichungen, die Personen oder Personengruppen diffamieren, stigmatisieren, marginalisieren und/oder diskriminieren. Dies gilt im besonderen Maße für Personen und Personengruppen, welche sowieso schon gesellschaftliche Unterdrückung und Ungleichheiten erfahren. Der AK Medien positioniert sich klar gegen Sexismus, Rassismus, Ableismus, Klassismus, Homo-, Trans\*, generelle Queer-Feindlichkeit und die Reproduktion solcher.

Der AK Medien verpflichtet sich gemäß des Datenschutzrechts zu handeln.

Der AK Medien kooperiert mit einem Fachgebiet der Universität Kassel, welches sich der AK Medien selbstständig sucht. Im Rahmen der Arbeit in der AK Medien können Studierende Credits erhalten, welche das jeweilige Fachgebiet bestätigt. Die:der Fachgebietsleiter:in beraten die Mitglieder der AK Medien im Hinblick auf journalistisches Arbeiten.

## **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Alle Studierenden der Universität Kassel können Mitglieder des AK Medien und seiner Redaktionen werden.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (kurz: AStA) steht dem Arbeitskreis durch die\*den aktuelle\*n Öffentlichkeitsarbeitsreferent\*in beratend und unterstützend zur Seite.
- (3) Der AStA sucht zur Unterstützung des Arbeitskreises ein Fachgebiet, das dem Arbeitskreis beratend und unterstützend zur Seite steht.
- (4) Der AK Medien besteht aus mindestens einer Redaktion und einem Vorstand sowie mindestens 3 der Redaktionen angehörenden vollwertigen Mitgliedern.

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Es wird zwischen vollwertigen Mitgliedern und Neumitgliedern unterschieden. Als vollwertige Mitglieder des AK Medien zählen Studierende, wenn sie
  1. an der Universität Kassel eingeschrieben sind,
  2. eine Engagementvereinbarung (Anlage 1) vorgelegt haben,
  3. nachweislich bereits an mindestens zwei Redaktionstreffen teilgenommen haben und
  4. noch nie nach §12 aus einer Redaktion des AK Medien ausgeschlossen wurden.

- 2) Neumitglieder der jeweiligen Redaktionen sind Studierende, die das erste oder zweite Mal an einer Redaktionssitzung teilnehmen und/oder noch keine Engagementvereinbarung abgeschlossen haben.
- (3) Mitglieder verlieren ihre vollwertige Mitgliedschaft, wenn sie
  1. Ohne Angabe von Gründen länger als **zwei** Monate nicht an Sitzungen teilgenommen haben, oder
  2. nach §12 aus dem AK Medien ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Redaktionen**

- (1) Jedes vollwertige Mitglied kann als Redakteur\*in in einer oder mehrerer der bestehenden Redaktionen journalistisch arbeiten und mitgestalten.
- (2) Die Publikationsmedien der Redaktionen sind ihnen freigestellt. Redaktionen können beispielsweise Zeitungs-, Online- oder Videoredaktionen oder eine Kombination mehrerer sein.
- (3) Themenfindung:
  1. Themenvorschläge können von allen neuen, vollwertigen und beratenden Mitgliedern sowie der Interessenvertretung der Studierendenschaft Kassel, dem Studierendenparlament, eingebracht werden. Die Themenvorschläge werden in der jeweiligen Redaktion besprochen und für das jeweilige Medium beschlossen. Bei Themen, die keinen Konsens finden, ist eine Abstimmung nach §8 erforderlich.
  2. Der AK Medien verpflichtet sich, im Monat vor den studentischen Hochschulwahlen zum Studierendenparlament und Fachbereichsrat, sowie **Fachschaftsrat und Senat** über seine Redaktionen Themenschwerpunkte dazu zu veröffentlichen, **sofern der AK Medien aus vier vollwertigen Mitgliedern besteht**. Die Medien dieser Themenschwerpunkte werden den Redaktionen freigestellt.
  3. Redaktionen können bei Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder, nach §8 auch Beiträge von studentischen Gastautor\*innen in ihre Medien aufnehmen.
  4. Alle Redakteur\*innen arbeiten gleichzeitig als Lektor\*innen für andere Redakteur\*innen.
  5. Alle Themen und Beiträge müssen das in der Präambel formulierte Leitbild einhalten.
- (4) Die Treffen der Redaktionen finden nach den Regelungen der §§ 6 ff. statt.
- (5) Redaktionsleiter\*innen:
  1. Redaktionen wählen zu Beginn eines neuen Semesters Redaktionsleiter\*innen. Die Wahlbestimmungen sind unter § 9 festgelegt. Ein\*e Redaktionsleiter\*in verliert ihren Status als vollwertiges Mitglied durch die Wahl nicht.
  2. Eine Vollversammlung aller vollwertigen Mitglieder kann mittels Zweidrittel-Mehrheit vor Beginn des nächsten Semesters eine Neuwahl durchführen. Bestimmungen für die Vollversammlung sind nach §13 festgelegt.
  3. Die Redaktionsleiter\*innen vertreten die Interessen ihrer Redaktion im Vorstand des AK Medien und übernehmen anteilig die dem Vorstand nach § 4 zukommenden Aufgaben.

4. Bei einer Veröffentlichung der Redaktion für den AK Medien darf die\*der Redaktionsleiter\*in den Titel Chefredakteur\*in tragen.
- (6) Die Gründung einer neuen Redaktion ist in Absprache mit dem Vorstand möglich.

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des AK Medien besteht aus den Redaktionsleiter\*innen der einzelnen Redaktionen, die jeweils für ihre Redaktion vertretend ein Stimmrecht innehaben, **und einem Mitglied des Öffentlichkeitsreferats** des AStA, die\*der mit beratender Stimme teilnimmt.
- (2) Jede Redaktion hat eine Stimme im Vorstand des AK Medien, die durch die\*den jeweiligen Redaktionsleiter\*in wahrgenommen wird. Sollte die\*der Redaktionsleiter\*in verhindert sein, kann ein vollwertiges Mitglied der entsprechenden Redaktion vertreten. Ein Mitglied in Vertretung kann nur ein Stimmrecht zur gleichen Zeit vertretend wahrnehmen.
- (3) **Sofern der AK Medien aus weniger als vier vollwertigen Mitgliedern besteht, sind alle Mitglieder stimmberechtigt.**
- (4) Abstimmungen erfolgen gemäß § 8.
- (5) Die Treffen des Vorstandes des AK Medien finden nach den Regelungen in § 6 statt.
- (6) Der Vorstand dient der Abstimmung zwischen den Redaktionen und nimmt Kontrollfunktionen gemäß §10 und §12 wahr.
- (7) Der Vorstand tauscht sich regelmäßig , mindestens jedoch zweimal im Semester mit dem kooperierenden Fachgebiet aus.
- (8) Sollte es keine besetzte Organisator\*innenstelle gemäß § 5 geben, fallen den Vorstandsmitgliedern folgende organisatorische Aufgaben ebenfalls zu:
  1. Stets nachvollziehbaren Überblick über die Finanzen des AK Medien halten und dokumentieren.
  2. Pflege der Social-Media-Kanäle und der Website des AK Medien. Darunter fallen Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen, Ankündigungen der Sitzungen sowie ggf. Vollversammlungen und Veröffentlichung der journalistischen Arbeiten.
  3. Unterstützung der Redaktionen bei der Publikation von Printmedien.
  4. Unterstützung der Redaktionen bei der Organisation von Workshops.
  5. Betreuung der Slack-Kanäle und anderer Organisationsplattformen.
  6. Studierende auf die Teilnahme am Arbeitskreis regelmäßig aufmerksam zu machen.
  7. regelmäßigen Kontakt zum dem den AK Medien betreuenden Fachgebiet halten.
  8. Gemeinsame verfahrensgemäße Akquise von Mitteln, aus denen sich der AK Medien finanziert.
  9. Organisation der Verteilung der Printmedien.
  10. Betreuung von Neumitgliedern.

#### **§ 5 Organisator\*in**

- (1) Den Mitgliedern des AK Medien steht es frei, eine Organisator\*innenstelle zu besetzen, um die Redaktionsleiter\*innen zu entlasten.

- (2) Die Vergütung der Organisator\*innenstelle wird über den AStA abgerechnet. Die\*der Organisator\*in ist als Aushilfskraft ohne Weisungsgebundenheit durch AStA-Mitglieder einzustellen.
- (3) Die Organisator\*innenstelle übernimmt dementsprechend die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 5.
- (4) Die Organisator\*in hält monatlich Kontakt zum kooperierenden Fachgebiet.
- (5) Sollte die\*der Organisator\*in des Arbeitskreises gleichzeitig Mitglied sein, verliert sie\*er durch ihre\*seine Tätigkeit als Organisator\*in den Status als vollwertiges Mitglied nicht.
- (6) Die Höhe der Lohn- und Lohnnebenkosten der\*des Organisator\*in im Beschlussvorschlag der QSLVergabekommission zur Verwendung von Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (VKomQSL) muss deutlich ausgewiesen werden.
- (7) Die\*der Organisator\*in wird von den Mitgliedern des AK Medien für die Länge eines Semesters vorgeschlagen und durch den AStA an das Studierendenparlament zur Bestätigung herangetragen. Maßgeblich für die Besetzung der Organisator\*innenstelle sind die Bedingungen der Verfügbarkeit der zur Finanzierung der Stelle herangezogenen Mittel. Darunter fällt auch die Maßgabe der Hochschulleitung, ein Fachgebiet zur Abwicklung einzubinden.
- (8) Eine Vollversammlung aller vollwertigen AK Medien Mitglieder kann mittels Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dem Studierendenparlament eine Neubesetzung der Organisator\*innenstelle vor Ende der festgelegten Amtszeit vorzuschlagen. Bestimmungen für die Vollversammlung sind nach §13 festgelegt.

## § 6 Sitzungen

- (1) Die Begriffe Sitzungen und Treffen werden im Folgenden synonym gebraucht.
- (2) Alle Sitzungen des Vorstandes des AK Medien und seiner Redaktionen sind grundsätzlich öffentlich.
  1. Zeit und Ort eines Treffens müssen auf der Website des AK Medien (akmedien.de) **mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.**
  2. Die anwesenden vollwertigen Mitglieder können eine Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden lassen. Dafür ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
  3. Die Öffentlichkeit wird definiert durch Nicht-Mitgliedschaft im AK Medien.
- (3) Über alle Sitzungen ist gemäß § 7 Protokoll zu führen.
- (4) Sitzungen des Vorstandes des AK Medien sollten während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich stattfinden, während der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal in acht Wochen stattfinden.
- (5) **Sitzungen können entweder durch Beschluss des AK Medien in einer vorherigen Sitzung oder Vollversammlung, oder durch ein Mitglied des Referats für Öffentlichkeitsarbeit des AStA einberufen werden. Sollte das Referat einmal unbesetzt sein, kann der AStA per Beschluss auf ihren Plenas eine Sitzung des AK Medien terminieren und einberufen.**

- (6) Sitzungen der Redaktionen sollten in der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit sollten mindestens alle acht Wochen Redaktionssitzungen abgehalten werden.
- (7) Redaktionen können ihre Sitzungen auch gemeinsam abhalten.
- (8) Bei Störungen können Personen von Sitzungen ausgeschlossen werden.
  1. Bei Vorstandssitzungen ist für einen Ausschluss einer anwesenden Person eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder nötig.
  2. Bei Redaktionssitzungen ist für einen Ausschluss einer anwesenden Person eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden vollwertigen Mitglieder nötig.

## **§ 7 Protokolle**

- (1) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Inhalte der Protokolle sind insbesondere:
  1. Datum und Uhrzeit der Sitzung
  2. Tagesordnung
  3. Anwesende Personen
  4. Bei Wahlen angetretene Personen und Ergebnisse
  5. Beschlossene Themen und Verantwortliche
  6. Bei Abstimmungen abgestimmte Themen und die Ergebnisse
  7. Übertragene Arbeitsaufgaben und festgesetzte Termine
- (2) Das jeweils letzte Protokoll ist innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder zu versenden und auf der genannten Homepage der AK-Medien zu veröffentlichen.
- (3) Das jeweilige Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen ab Versenden begründet und schriftlich Widerspruch bei dem Vorstand eingelegt wurde. Der Widerspruch ist in der jeweils nächsten Sitzung zu behandeln, ein Beschluss zur Genehmigung des Protokolls unmittelbar zu fassen.
- (4) Die Protokolle sind zu archivieren und unmittelbar nach Verabschiedung auf der Website des AK Medien zu veröffentlichen.

## **§8 Abstimmungen**

- (1) Der AK Medien und seine Redaktionen sind demokratisch organisiert.
- (2) Abstimmungen finden offen statt.
- (3) Abstimmungsberechtigt sind nur vollwertige Mitglieder gemäß § 2.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Personenwahlen**

- (1) Der AK Medien und all seine Redaktionen sind demokratisch organisiert.
- (2) Wahlen finden offen statt.
- (3) Sofern ein vollwertiges Mitglied die geheime Wahl beantragt, ist diese durchzuführen.
- (4) Wahlrecht haben nur vollwertige Mitglieder gemäß § 2.
- (5) Gewählt wird nach dem einfachen Mehrheitsprinzip.
- (6) Das passive Wahlrecht kann nur ausüben, wer:

1. Vollwertiges Mitglied gemäß § 2 ist.
2. An der Veröffentlichung von mindestens zwei Beiträgen für den AK Medien nachweislich beteiligt war.

## **§10 Finanzen**

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Kassel fördert im Rahmen der für diesen Zweck verfügbaren Mittel, die der AStA hierfür z. B. aus QSL-Mitteln akquirieren kann, den AK Medien. Den jeweiligen QSL-Antrag formuliert der AK-Medien Vorstand oder der AStA in Kooperation mit dem betreuenden Fachgebiet.
- (2) Finanzorganisation:
  1. Redaktionen können Ausgaben aus den dem AK Medien der einzelnen Redaktion zur Verfügung stehenden Mitteln gemäß § 8 im Vorfeld beschließen.
  2. Der gewählte Vorstand des AK Medien muss die Ausgaben der Redaktionen vorher schriftlich bewilligen.
  3. Die Finanzen des AK Medien werden durch den AStA verwaltet. Alle Transaktionen bedürfen vor ihrer Vornahme der Unterschrift der\*des Öffentlichkeitsarbeitsreferent\*in außer es liegt eine Transaktion nach Abs. 3 Ziff. 1 vor.
- (3) Ausgaben:
  1. Der AK Medien kann im Rahmen der für den Mitteleinsatz übergreifend bestehenden Maßgaben durch Beschlussfassung gemäß § 8 pro Monat maximal 300 Euro ohne vorausgegangenen Antrag im AStA ausgeben. Diese müssen dem Finanzreferat des AStA für die Abrechnung über die Beschlussvorlage mitsamt allen Quittungen und Rechnungen binnen eines Monats mitgeteilt werden. Ausgaben und Kosten, die im Monat 300 Euro überschreiten, müssen im Vorfeld bei der\*dem Öffentlichkeitsarbeitsreferent\*in des AStA beantragt und durch den AStA schriftlich eingewilligt werden.
  2. Ausgaben und Kosten ab 1.000 Euro im Monat müssen vorher zur Zustimmung im Studierendenparlament vorgelegt werden.
  3. Für Ausgaben und Kosten sind, bei einer Kostenüberschreitung von 300 Euro, mindestens drei Angebote einzuholen und vergleichend in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.
  4. Bei einer Finanzierung des AK Medien über QSL-Mittel stehen die Mittel ausschließlich zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung. Über QSL-Mittel können keine Kosten für Verpflegung abgerechnet werden.
  5. Dem AK Medien steht es frei, auch ihm nicht zugehörige studentische journalistische Projekte zu fördern, soweit dies den für den Einsatz verfügbarer Mittel geltenden Modalitäten entspricht. Dazu bedarf es im Vorfeld einer Mehrheitsentscheidung des Vorstandes gemäß § 4. Die Bedingungen werden mithilfe des Formulars zur Förderung externer Projekte (Anlage 2) festgelegt.
- (4) Einnahmen:

1. Der AK Medien erhält eine Finanzierung über QSL-Mittel unter Vorbehalt der Bewilligung der QSL-Mittel durch das Land Hessen und unter Vorbehalt des Beschlussvorschlages der QSLVergabekommission zur Verwendung von Mitteln zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre (VKomQSL). Die Abrechnung erfolgt über das beratende Fachgebiet.
  2. Durch den Verkauf von Anzeigen in den Medien des Arbeitskreises können weitere Einnahmen generiert werden.
- (5) (Vor Veröffentlichung einer Ausgabe eines Magazins des AK Medien muss die Endversion dem Studierendenparlament vorgestellt werden.)
1. Erst mit Zustimmung des Studierendenparlaments können QSL-Mittel und/oder studentische Mittel für die Veröffentlichung genutzt werden.
  2. Ablehnung durch das Studierendenparlament müssen vor dem AK Medien begründet werden. Kritikpunkte an der abgestimmten Ausgabe müssen dem AK Medien gesammelt und schriftlich übergeben werden.
  3. Sowohl AK Medien als auch Studierendenparlament sprechen sich für die Achtung und Wahrung des Journalistischen Kodexes, der journalistischen Neutralität, der Antidiskriminierungsrichtlinien des Bundes, dem deutschen Grundgesetz und dem Datenschutzrecht ein
  4. Hochschulpolitische Inhalte und Artikel gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 müssen nicht vom Studierendenparlament abgestimmt werden.

## §11 Aufwandsentschädigungen

### (1) Monetäre Aufwandsentschädigung:

1. Der AK Medien kann mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln journalistische Beiträge von Studierenden der Universität Kassel mit einer Aufwandsentschädigung entlohnen. Hierunter fallen beispielsweise Textbeiträge, Fotos, Illustrationen und Layoutarbeiten.
2. Aufwandsentschädigungen können nur gezahlt werden, soweit die Modalitäten für den Einsatz der bereitgestellten Mittel eingehalten werden. **Zu jeder Zahlung müssen die Redakteur\*innen eine Rechnung und die ihr vorausgegangene Bewilligung einreichen, um ihre Aufwandsentschädigung zu erhalten.**
3. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist folgendermaßen bestimmt:
  - a. Pro Seite Fließtext in einem Printmedium werden 15 Euro gezahlt.
  - b. Pro ganzseitige Grafik oder ganzseitigem Foto werden ebenfalls 15 Euro gezahlt.
  - c. Das Layout eines Printmediums wird mit einmalig 60 Euro vergütet.
  - d. Ein Artikel mit mindestens 3.000 Zeichen auf der Website des AK Medien wird mit 15 Euro entlohnt.
4. Eine doppelte Vergütung für Einreichungen, die in verschiedenen Medien des AK Medien veröffentlicht wurden, ist ausgeschlossen.
5. Ausgenommen von Aufwandsentschädigungen sind aktive Mandats- und Amtsinhaber\*innen der verfassten Studierendenschaft.

### (2) Universitäre Aufwandsentschädigung:

1. Für die Mitarbeit in der Redaktion werden bis zu zwei Credits im Bereich Schlüsselkompetenzen vergeben. Die Vergabe der Credits richtet sich nach den Rahmenvorgaben für Schlüsselkompetenzen in der jeweils aktuellen Fassung. Um die Credits zu erhalten, müssen die nachfolgenden Punkte erfüllt sein:
  - a. Mindestens zwei Semester Mitarbeit im AK Medien.
  - b. Nachweisliche Beteiligung an der Veröffentlichung von mindestens zwei Beiträgen für den AK Medien.
  - c. Abgabe eines kurzen Tätigkeitsberichts. Der Tätigkeitsbericht kann eine Reflexion zur eigenen Arbeit, eine Ausarbeitung zu allen Arbeiten beim AK Medien oder ein Portfolio sein und ist dem Fachgebietsleiter vorzulegen und von diesem freizugeben.
  - d. Nachweis über die Mitarbeit in Form einer Teilnahmebestätigung durch den AStA.

### **§12 Ausschluss aus dem AK Medien**

- (1) Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Satzung des AK Medien durch ein Mitglied, kann der Vorstand des AK Medien eben dieses Mitglied ausschließen.
- (2) Eine Vollversammlung gemäß §13 aller vollwertigen Mitglieder kann mittels Zweidrittel-Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (3) Der AStA Kassel kann den AK Medien zum Ausschluss eines Mitgliedes auffordern, wenn dieses nachweislich im Rahmen journalistischer Arbeit Personen oder Personengruppen, welche gesellschaftliche Unterdrückung und Ungleichheiten erfahren, diffamiert, stigmatisiert, marginalisiert und/oder diskriminiert hat. In dem Fall wird gemäß §12 Absatz 1 verfahren.

### **§13 Vollversammlung**

- (1) Der AK Medien hält 4-6 Wochen nach Semesterstart eine Vollversammlung ab.
  1. In dieser Vollversammlung wird die Regelmäßigkeit der Treffen des AK Medien festgelegt, als auch die Termine für das folgende Semester.
  2. Alle Termine für das jeweilige Semester müssen auf der Webseite des AK Medien einzusehen sein.
- (2) Eine Vollversammlung muss mindestens für einen Zeitraum von 2 Wochen über die AK-Medien-Homepage, per E-Mail-Verteiler an alle Mitglieder sowie über die Kanäle des AStA beworben werden.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn über die Homepage des AK Medien veröffentlicht werden und an die Mitglieder per E-Mail zugehen.
- (4) Eine Vollversammlung kann einberufen werden durch:
  1. Mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes des AK Medien.
  2. 20 Prozent aller vollwertigen Mitglieder, aber mindestens vier vollwertigen Mitgliedern.
  3. Einen Beschluss des AStA der Universität Kassel.
- (5) Stimmberechtigt sind vollwertige Mitglieder des AK Medien gemäß § 2.

#### **§14 Technik Ausleihe**

- (1) Der AK Medien stellt seine vorhandene Technik allen Studierenden der Universität Kassel zur Verfügung.
- (2) Der\*Die beratende Öffentlichkeitsreferent\*in ist für die Ausleihe und den Inventar der Technik Ausleihe verantwortlich.
- (3) Die Technik Ausleihe erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen:
  1. Bei Abholung der Geräte muss der Studierendenausweis vorgelegt werden.
  2. Es muss eine Kopie des Personalausweises abgegeben werden.
  3. Es muss ein Ausleih Formular abgegeben werden.
  4. Es muss ein Pfand in Form von 50€ abgegeben werden.
    - 3.4.1 Der Pfand wird bei Rückgabe der Geräte zurückgezahlt, sodass den Studierenden bei der Technik Ausleihe keinerlei Kosten entstehen.
- (4) 4. Personen und Gruppen mit Projekten werden bei der Technik Ausleihe bevorzugt.
  1. Wenn Personen oder Gruppen ohne Projekt Technik ausgeliehen haben, welches von einer Person oder Gruppe mit Projekt benötigt wird, muss diese Technik Ausleihe innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme zurückgegeben werden.
- (5) Eine Technik Ausleihe darf maximal für ein Semester stattfinden, außer es wurde anders festgelegt mit der\*dem Referent\*in für Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Technik, die nicht zurückgegeben wird, wird als gestohlen angezeigt.

#### **§15 Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel**

- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Arbeitskreis mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (8) Die Satzung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des AK Medien verabschiedet.
- (9) Anschließend wird die Satzung dem Studierendenparlament zur Bestätigung vorgelegt.
- (10) Die Satzung tritt in Kraft, wenn alle der folgenden Punkte erfüllt sind:
  1. Unterschrift
    - a. des Vorstands des AK Medien,
    - b. der\*des Öffentlichkeitsarbeitsreferent\*in,
    - c. des gesamten Studierendenparlamentspräsidiums.
  2. die Satzung durch die\*den Präsident\*in der Universität Kassel gem. § 80 HHG genehmigt wurde,
  3. Veröffentlichung
    - a. auf der Website des AK Medien und
    - b. im Mitteilungsblatt der Universität Kassel.

- (11) Satzungsänderungen können mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder des AK Medien in einer Vollversammlung gemäß §13 beschlossen werden und treten nach dem Verfahren gemäß §14 Absatz 4 in Kraft.
- (12) Die ehemaligen Satzungen des AK Medien treten zeitgleich außer Kraft.

Kassel, den

Kassel, den

\_\_\_\_\_  
Vorstand AK Medien

\_\_\_\_\_  
Öffentlichkeitsreferent\*in

Kassel, den

Kassel, den

Kassel, den

\_\_\_\_\_  
Präsidium des  
Studierendenparlaments

\_\_\_\_\_  
Präsidium des  
Studierendenparlaments

\_\_\_\_\_  
Präsidium des  
Studierendenparlaments

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode Anfangsjahr/Endjahr

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.22

## Antrag auf Bestätigung von Verträgen, welche über die Legislaturperiode hinausgehen

§21 Absatz 13

Antragssteller\*innen: AStA Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## Bestätigung Vertrag Glasentsorgung

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*dass der hier vorliegende Vertrag von Fehr - Knettenbrech IndustrieService GmbH & Co. KG bestätigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Färberei besitzt aktuell keinen Altglascontainer, weshalb sich Altglas in unseren Lagerräumen stark anstaut. Auf den verschiedenen Veranstaltungen werden immer wieder Fremdgetränke mitgebracht, da diese im Kulturzentrum selbst nicht erlaubt sind, wird oftmals alles davor ausgetrunken und stehen gelassen. So sammeln wir nach dem Ende einer Veranstaltung oft nicht nur Fremdpfand ein, sondern eben auch Altglas. Das Fremdpfand können wir abgeben, für das Altglas benötigen wir einen Altglascontainer. Unser vorheriger Vertragspartner hat letztes Jahr nicht mehr den Zuschlag von der Stadt erhalten weshalb er etliche Container eingezogen hat, so eben auch jenen vor dem Kulturzentrum.*

### **B. Lösung**

*Das Stupa bestätigt den Vertrag mit Fehr - Knettenbrech IndustrieService GmbH & Co. KG und das Kulturzentrum kann das angestaute Altglas entsorgen.*

### **C. Alternativen**

*Der Vertrag wird nicht bestätigt und das Altglas staut sich weiterhin in unseren Lagerräumen.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Leerung Glasbehälter 240 Liter Stück 17,50€*

*Energiekostenzuschlag 19,7% variabel Stück 3,32€*

*Miete Glasbehälter Monat 5,00€*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Leerung Glasbehälter 240 Liter Stück 17,50€*

*Energiekostenzuschlag 19,7% variabel Stück 3,32€*

*Miete Glasbehälter Monat 5,00€*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Gering*

Kassel, 11.04.22

Oliver Schulz für den Asta Kassel

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode Anfangsjahr/Endjahr

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.22

## Antrag auf Bestätigung von Verträgen, welche über die Legislaturperiode hinausgehen

§21 Absatz 13

Antragssteller\*innen: AStA Kassel

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## Bestätigung Vertrag Glasentsorgung

Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:

*dass der hier vorliegende Vertrag von Fehr - Knettenbrech IndustrieService GmbH & Co. KG bestätigt wird.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Die Färberei besitzt aktuell keinen Altglascontainer, weshalb sich Altglas in unseren Lagerräumen stark anstaut. Auf den verschiedenen Veranstaltungen werden immer wieder Fremdgetränke mitgebracht, da diese im Kulturzentrum selbst nicht erlaubt sind, wird oftmals alles davor ausgetrunken und stehen gelassen. So sammeln wir nach dem Ende einer Veranstaltung oft nicht nur Fremdpfand ein, sondern eben auch Altglas. Das Fremdpfand können wir abgeben, für das Altglas benötigen wir einen Altglascontainer. Unser vorheriger Vertragspartner hat letztes Jahr nicht mehr den Zuschlag von der Stadt erhalten weshalb er etliche Container eingezogen hat, so eben auch jenen vor dem Kulturzentrum.*

### **B. Lösung**

*Das Stupa bestätigt den Vertrag mit Fehr - Knettenbrech IndustrieService GmbH & Co. KG und das Kulturzentrum kann das angestaute Altglas entsorgen.*

### **C. Alternativen**

*Der Vertrag wird nicht bestätigt und das Altglas staut sich weiterhin in unseren Lagerräumen.*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*Leerung Glasbehälter 240 Liter Stück 17,50€*

*Energiekostenzuschlag 19,7% variabel Stück 3,32€*

*Miete Glasbehälter Monat 5,00€*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*Leerung Glasbehälter 240 Liter Stück 17,50€*

*Energiekostenzuschlag 19,7% variabel Stück 3,32€*

*Miete Glasbehälter Monat 5,00€*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*Gering*

Kassel, 11.04.22

Oliver Schulz für den Asta Kassel

# Studierendenparlament der Universität Kassel

Wahlperiode 2021/2022

Drucksache-Nr.: \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_

11.04.2022

**Weiterer Anträge, die von der Geschäftsordnung oder der Satzung explizit vorgesehen sind und nicht den Sitzungsverlauf betreffen, oder Anträge, die aus einer Kombination der Nr. 1 bis 19 besteht**

GO § 21, Abs. 1, Satz 20

Antragssteller\*innen: Sebastian Ehlers für den AStA

Adressat\*innen: Studierendenparlament

## Fester Namen für RepairCafe und Atelier

**Das Studierendenparlament der Universität Kassel möge beschließen:**

*dass das derzeit im Studierendenhaus entstehende RepairCafe und Atelier den folgenden Namen trägt:*

*„farbkasten. RepairCafe + Atelier der Studierenden.“*

*Eine Kommunikationsidentität kann mit Variationen erarbeitet werden. Ein Bezug zum AStA ist in Abstimmung mit dem Öffentlichkeitsarbeitsreferat herzustellen und die Kommunikationsstrategie des AStA einzubetten; jedoch darf und soll das RepairCafe und Atelier eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben, dafür eigene Kanäle nutzen und eine eigene Identität aufbauen können. Kleinschreibung ist stilistisches Mittel, kann aber geändert werden.*

## **Begründung:**

### **A. Problem**

*Der AStA als – derzeitiger – zentraler Projektträger möchte den Namen des RepairCafes +Atelier festschreiben, um mit dem Aufbau fortfahren zu können und Auseinandersetzungen vorzubeugen.*

### **B. Lösung**

*Annahme des Antrags*

### **C. Alternativen**

*keine*

### **D. Finanzielle Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr**

*keine*

### **E. Finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre**

*keine*

### **F. Verwaltungsaufwand**

*gering*

Kassel, 11.04.2022

*Sebastian Ehlers für den AStA*